

Rechtsanwältin Dr. Cornelia Ziehm
Steinstr. 26 | 10119 Berlin
Rechtsanwaeltin-ziehm@posteo.de

An:

GLOBAL 2000 Umweltschutzorganisation
Friends of the Earth Austria
Neustiftgasse 36
A-1070 Wien

**Rechtlich bindende Verpflichtung der Mitgliedstaaten zum
strikten Schutz aller Primär- und Altwälder in der EU:
Ausschluss forstwirtschaftlicher Maßnahmen in Primär-
und Altwäldern**

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung.....	3
I. Vormerkung: Begrifflichkeit der „Primär- und Urwälder“ als Synonym für „Primär- und Altwälder“	4
II. Dringlichkeit des strikten Schutzes aller Primär- und Altwälder in der EU.....	5
III. Maßgeblicher Rechtsrahmen.....	10
1. FFH- und Vogelschutzrichtlinie.....	12
a) Regelungsinhalt.....	12
b) Einschlägige Rechtsprechung.....	16
2. EU-Biodiversitätsstrategie für 2030.....	20
3. Neue EU-Waldstrategie für 2030.....	22
4. Kommissions-Leitlinien zum „strikten Schutz“	23
5. EU-Wiederherstellungsverordnung (EU) 2024/1991.....	29
IV. Schlussfolgerungen.....	34
1. Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Sicherstellung des strikten Schutzes aller Primär- und Altwälder in der EU.....	34
2. Konkrete Handlungspflichten.....	37
Anhang 1.....	41
Anhang 2.....	50
Referenzen:.....	54

Zusammenfassung

Der strikte Schutz aller - das heißt sowohl der bereits kartierten als auch der bislang noch nicht kartierten - Primär- und Altwälder¹ in der EU ist aus Gründen des Biodiversitäts- und Klimaschutzes und mithin zur Erhaltung unserer Lebensgrundlagen dringend notwendig. Nach der EU-Wiederherstellungsverordnung in Verbindung mit der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist die Sicherstellung des strikten Schutzes aller Primär- und Altwälder in der EU deshalb rechtlich verpflichtend für die Mitgliedstaaten.

Forstwirtschaftliche Eingriffe durch Holzeinschlag, Rückegassen, Pflanzungen, maschinelle Bodenbearbeitung, den Einsatz von Pestiziden usw. unterbrechen natürliche Prozesse und stehen zu den Zielen und Vorgaben der EU-Wiederherstellungsverordnung von vornherein in Widerspruch. Denn in Primär- und Altwäldern muss bereits qua Definition eine weitgehend ungehinderte natürliche Dynamik gewährleistet sein. Der erforderliche strikte Schutz ist folglich im Sinne eines grundsätzlichen Ausschlusses forstwirtschaftlicher Maßnahmen in Primär- und Altwäldern sowohl inner- als auch außerhalb von bereits existierenden Natura 2000-Gebieten zu verstehen.

Er ist von den Mitgliedstaaten unmittelbar umzusetzen durch entsprechende Festlegungen in den nationalen Wiederherstellungsplänen und entsprechende Anpassungen der Schutzziele und Bewirtschaftungspläne für Natura 2000-Gebiete. Gegebenenfalls ist die Ausweisung neuer oder die Erweiterung bestehender Natura 2000-Gebiete für bislang nicht in Schutzgebieten befindliche Primär- und Altwälder erforderlich.

¹ Siehe zur fachlichen Definition der Begrifflichkeit der „Primär- und Altwälder“ („primary forests“ und „old-growth forests“) entsprechend den englischen Fassungen der für dieses Rechtsgutachten maßgeblichen rechtlichen europäischen Regelwerke sogleich Ziffer I. „Vorbemerkung“.

Auch vor förmlicher Unterschutzstellung oder ohne förmlich festgelegte Holznutzungsverbote sind forstwirtschaftliche Eingriffe in Primär- und Altwäldern in der EU auf Grund der Verschlechterungsverbots aus der EU-Wiederherstellungsverordnung und der FFH- und Vogelschutzrichtlinie in Verbindung mit dem primärrechtlichen Vorsorgeprinzip und dem Grundsatz des effet utile unzulässig und mithin rechtswidrig.

I. Vormerkung: Begrifflichkeit der „Primär- und Urwälder“ als Synonym für „Primär- und Altwälder“

In diesem Gutachten steht das deutsche Begriffspaar „Primär- und Urwälder“ aus der EU-Biodiversitätstrategie für 2030 und der EU-Wiederherstellungsverordnung ausdrücklich synonym für „Primär- und Altwälder“.

Die Begriffe „Primärwald“ und „Urwald“ haben nach naturwissenschaftlicher Einordnung dieselbe Bedeutung, so dass diese Begrifflichkeiten missverständlich im Sinne einer Begriffsverengung auf die letzten echten Urwälder wären.

In den englischsprachigen Fassungen der für dieses Rechtsgutachten maßgeblichen EU-Regelwerke, also in der EU-Biodiversitätstrategie für 2030, der EU-Waldstrategie für 2030, der EU-Wiederherstellungsverordnung sowie den „Commission Guidelines for Defining, Mapping, Monitoring and Strictly Protecting EU Primary and Old-Growth Forests“,² wird dementsprechend ausschließlich der englische Begriff „primary and old-growth forests“ verwendet. Auch die deutsche Übersetzung der EU-Waldstrategie

² Quellenangaben zu den einzelnen Regelwerken jeweils sogleich unten im Text.

für 2030 verwendet zutreffend das Begriffspaar „Primär- und Altwälder“.

Eine Einengung der Schutzvorgaben lediglich auf niemals (maßgeblich) durch Menschen genutzte „Urwälder“ (= Primärwälder) widerspricht den Intentionen der relevanten, oben genannten EU-Regelwerke, die vorsehen, sowohl alle Primärwälder („primary forests“), also auch alle vor langer Zeit genutzten, aber nun wieder sehr naturnahen Altbestände („old-growth forests“) zu kartieren und strikt zu schützen.

Tatsächlich sind nämlich, wie aus der Zusammenschau der verschiedenen Sprachfassungen und aus den - nur in englischer Sprache verfügbaren - Begriffsdefinitionen hervorgeht, zwei verschiedene Typen von Wäldern gemeint: Dies sind zum einen die eigentlichen Urwälder, d. h. von menschlichen Eingriffen unberührte Wälder einschließlich all ihrer Altersstadien und ohne Nutzungsspuren. Zum anderen sind damit Waldbestände gemeint, die vor langer Zeit genutzt wurden und die sich seitdem natürlich entwickeln konnten, sodass sie nun durch ihr Alter und durch verschiedene Strukturmerkmale den Primärwäldern wieder ähnlich werden. Dieses Begriffsverständnis wird im Einzelnen ausführlich in **Anhang 1** dieses Rechtsgutachtens erläutert und belegt.

II. Dringlichkeit des strikten Schutzes aller Primär- und Altwälder in der EU

1. Die Natur wird seit Jahrzehnten über ihre Leistungsfähigkeit hinaus genutzt. Das gefährdet und zerstört unsere Lebensgrundlagen. Mit dem durch den Menschen verursachten massiven Verlust an Biodiversität nimmt auch die Kapazität der Ökosysteme erheblich ab, zur Klimaregulierung beizutragen.

Primär- und Altwälder³ gehören zu den artenreichsten Ökosystemen, die mit ihren komplexen Strukturen eine große Vielfalt an ökologischen Nischen aufweisen. Bei Primär- und Altwäldern handelt es sich zudem mit um die reichsten Waldökosysteme, die CO₂ aus der Atmosphäre entfernen und gleichzeitig erhebliche CO₂-Bestände speichern.⁴ Ohne eine geänderte Landnutzung, ohne einen anderen Umgang mit Wäldern im Allgemeinen und mit Primär- und Altwäldern im Besonderen kann die für die Menschen existentielle Biodiversitäts- und Klimakrise nicht bewältigt werden. In **Anhang 2** dieses Rechtsgutachtens stellt Luick die herausragende Bedeutung der Primär- und Altwälder im Einzelnen nochmals ausführlich dar

2. Die entsprechenden Handlungsnotwendigkeiten und die zur Verfügung stehenden Handlungsmöglichkeiten sind bekannt. Die Europäische Union (EU) hat mit dem „Natura-2000-Recht“, also mit FFH⁵ und Vogelschutzrichtlinie,⁶ schon früh einen durchaus soliden

³ Siehe Ziffer I. „Vorbemerkung“ sowie auch die Definitionen der Biodiversitätskonvention für „*primary forests*“ und „*old-growth forests*“ unter: <https://www.cbd.int/forest/definitions.shtml>. Anfang der 1990er Jahre verständigte sich die Staatengemeinschaft auf das *Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD)*, um den Rückgang der Biodiversität aufzuhalten. Die völkerrechtlich verbindliche Biodiversitätskonvention trat im Dezember 1993 in Kraft.

⁴ *Europäische Kommission*, Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen v. 20. Mai 2020, EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 - Mehr Raum für die Natur in unserem Leben, COM (2020) 380 final, S. 6; *dies.*, Commission Guidelines for Defining, Mapping, Monitoring and Strictly Protecting EU Primary and Old-Growth Forests v. 20. März 2023, SWD(2023) 62 final, S. 4.

⁵ Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen v. 21. Mai 1992, ABl. 1992 L 206, 7.

⁶ Richtlinie 79/409/EWG des Rates v. 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. 1979 L 103, 1, in der kodifizierten Fassung der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 30. November 2009, ABl. 2009 L 20, 7.

Rechtsrahmen für den Schutz und die Wiederherstellung ihres Naturkapitals geschaffen. FFH- und Vogelschutzrichtlinie sind mit ihrem Habitat- und Artenschutzrecht Kernelemente europäischen Biodiversitätsschutzes. Primär- und Altwälder weisen regelmäßig in hohem Maße nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie geschützte und sogar besonders (prioritär) geschützte (Wald-)Lebensraumtypen und Arten auf.

3. Die Wirksamkeit beider Vorschriften ist von ihrer ordnungsgemäßen Um- und Durchsetzung in den Mitgliedstaaten abhängig. Evaluierungen in Bezug auf Natura 2000 zeigen allerdings, dass es bei der Um- und Durchsetzung von FFH- und Vogelschutzrichtlinie in den Mitgliedstaaten vielfach und in hohem Maße an der nötigen und dringlichen Wirksamkeit fehlt.⁷ Das gilt auch und gerade in Bezug auf „Wald-Natura-2000-Gebiete“ und die dortigen Lebensraumtypen und Arten - obwohl der Europäische Gerichtshof (EuGH) wiederholt und klar zur Auslegung und Anwendung von FFH- und Vogelschutzrichtlinie in „Wald-Natura-2000-Gebieten“ judiziert hat, beispielsweise in Sachen Bialowieza in Polen⁸ oder in Bezug auf Waldgebiete in der Tatra in der Slowakei.⁹

Für die „Wald-Natura-2000-Gebiete“ werden in der Praxis tatsächlich allenfalls ausnahmsweise und/oder nur sehr kleinteilig ausreichend strenge Schutzgebietskategorien ausgewiesen. Bewirtschaftungsverbote oder immerhin tatsächlich effektive

⁷ Europäische Kommission, EU-Biodiversitätsstrategie für 2030, COM (2020) 380 final, S. 22; siehe auch bereits den Bericht über den Zustand der Natur in der EU aus dem Jahr 2015, COM (2015) 219, sowie beispielsweise *Greenpeace Deutschland e.V.*, Schutzgebiete schützen nicht, 2021.

⁸ EuGH, Urt. v. 17. April 2018 - C-441/17 (Bialowieza), ECLI:EU:C:2018:255.

⁹ EuGH, Urt. v. 22. Juni 2022 - C-661/20 (Auerhuhn), ECLI:EU:C:2022:496.

Nutzungsbeschränkungen für die Forstwirtschaft existieren bislang selbst in Natura 2000-Gebieten kaum oder gar nicht. Teils werden massive Holzeinschläge (noch immer) mit der Bekämpfung des Buchdruckers begründet, obwohl wissenschaftliche Erkenntnisse insofern längst andere Maßnahmen fokussieren.¹⁰

FFH-Verträglichkeitsprüfungen mit Blick auf die einschlägigen Schutzziele nach Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie finden in der Anwendungspraxis von FFH- und Vogelschutzrichtlinie für forstwirtschaftliche Maßnahmen regelmäßig nicht statt.

Tatsächlich erfolgte und erfolgt in „Wald-Natura-2000-Gebieten“ nach wie vor teils sogar großflächiger Holzeinschlag, so etwa in Rumänien in den herausragenden Primär- und Altwäldern in den Natura 2000-Gebieten der Făgăraș Berge, in Maramures und Domogled.¹¹ Auch in Deutschland wurden forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen ohne Verträglichkeitsprüfung beispielsweise in unmittelbarer Nähe der „Heiligen Hallen“, einem Naturschutzgebiet mit dem ältesten Buchenwald Deutschlands und urwaldähnlichen Bestandsstrukturen in einem FFH- und

¹⁰ Eindrücklich insoweit bereits EuGH, Urt. v. 17. April 2018 - C-441/17, Rn. 179 ff. (Bialowieza), ECLI:EU:C:2018:255; siehe z.B. auch den Grunderlass des Landes Rheinland-Pfalz in Deutschland vom August 2022, wonach flächige Räumungen von Kalamitätsflächen unterbleiben müssen.

¹¹ Siehe die der Unterzeichnerin vorliegende Beschwerde bei der Europäischen Kommission von *AgentGreen, ClientEarth, Euronatur* vom September 2019, sowie das Briefing Paper von *AgentGreen, ClientEarth und Euronatur*, *Effects of illegal logging on species and habitats in natural forests in the Romanian Natura 2000 sites Făgăraș, Maramures and Domogled*, April 2020. Die Europäische Kommission hat daraufhin im Sommer 2020 mit einer „reasoned opinion“ an Rumänien ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet, das Verfahren aber offenbar bis heute nicht vor den EuGH gebracht.

Vogelschutzgebiet, durchgeführt.^{12,13} Ebenfalls ohne vorherige Verträglichkeitsprüfungen finden fortschreitende Abholzungen in totholzreichen Altbeständen in Natura 2000-Gebieten u.a. in Niederösterreich in den Natura 2000-Gebieten "Kamp- und Kremstal", "Strudengau-Nibelungengau" sowie "Wachau" statt.¹⁴ Die Liste ließe sich fortsetzen.

4. Die kartierten Primär- und Altwälder machen heute nur noch etwa drei Prozent der Waldfläche der EU aus.¹⁵ Das entspricht etwa 1,35 Mio. Hektar. Jedoch wird ein erhebliches Kartierungsdefizit von ca. 4,4 Mio. Hektar, also einer Fläche, die größer ist als die Niederlande, angenommen.¹⁶

5. Die fortdauernde Zerstörung und Beeinträchtigung der (kartierten und noch nicht kartierten) Primär- und Altwälder in der EU hat dramatische Folgen für die biologische Vielfalt und das Klima und

¹² Siehe ausführlich *Ziehm*, FFH-Gebiet „Wälder bei Feldberg mit Breitem Luzin und Dolgener See“ mit Naturschutzgebieten „Heilige Hallen“ und „Feldberger Hütte“ - Zum Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung und zur (Un)Zulässigkeit weiterer Einschläge in Buchenbeständen, 2020.

¹³ Siehe außerdem zur vielfach unterbliebenen oder nicht ausreichenden Festlegung von Erhaltungszielen und -maßnahmen in Deutschland und den daraus folgenden Verstößen gegen Art. 4 Abs. 4, 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie, EuGH, Urt. v. 21. September 2023 - C-116/22 (Kommission ./. Bundesrepublik Deutschland), ECLI:EU:C:2023:687.

¹⁴ Siehe <https://www.global2000.at/news/naturwald-gerichtsverfahren> sowie <https://lanius.at/Wordpress/wp-content/uploads/LANIUS-Info-2022.pdf>

¹⁵ *Europäische Kommission*, Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen v. 16. Juli 2021, Neue EU-Waldstrategie für 2030, COM (2021) 572 final, S. 13.

¹⁶ Vgl. *Europäische Kommission*, JRC Science für Policy Report, Mapping and assessment of primary and old-growth forests in Europe (*Barredo/Brailescu/Teller/Sabatini/Mauri/Janouskova*), 2021, S. 4.

damit zugleich für die Bewahrung unserer Lebensgrundlagen; all das verursacht überdies auch erhebliche wirtschaftliche Kosten.¹⁷

Gegenstand des Rechtsgutachtens ist daher die Prüfung eines verpflichtenden strikten Schutzes aller Primär- und Altwälder in der EU insbesondere durch den Ausschluss forstwirtschaftlicher Maßnahmen auf Grundlage von FFH- und Vogelschutzrichtlinie, einschlägiger Rechtsprechung und in Verbindung mit den EU-Biodiversitäts- und Waldstrategien für 2030 sowie der - unmittelbar, das heißt auch ohne nationalen Umsetzungsakt in den Mitgliedstaaten geltenden - „Verordnung über die Wiederherstellung der Natur“ aus 2024.¹⁸

III. Maßgeblicher Rechtsrahmen

In Kenntnis des dramatischen Biodiversitätsverlustes, der herausragenden Bedeutung des natürlichen Klimaschutzes, des insgesamt dringlichen Handlungsbedarfs und der Um- und Durchsetzungsdefizite bei FFH- und Vogelschutzrichtlinie hat die Europäische Kommission zunächst zwei Strategien, die „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030“ und die „Neue EU-Waldstrategie für 2030“, für das künftige Handeln von EU und Mitgliedstaaten sowie als Grundlage für einen - zusätzlich zu FFH- und Vogelschutzrichtlinie - erweiterten Rechtsrahmen zum Biodiversitäts- und Klimaschutz und mithin zum Schutz unserer Lebensgrundlagen erarbeitet.

¹⁷ Die Kosten der Nichtumsetzung wurden bereits 2020 mit 50 Mrd. EUR jährlich veranschlagt, vgl. *Europäische Kommission*, EU-Biodiversitätsstrategie für 2030, COM (2020) 380 final, Fn. 61.

¹⁸ Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869, ABl. 2024 L 93, 1.

In beiden Strategien hebt die Kommission die besondere Notwendigkeit des strikten Schutzes aller Primär- und Altwälder in der EU und die Notwendigkeit der Erhaltung dieser Wälder aus Biodiversitäts- und Klimaschutzgründen hervor. Die Europäische Kommission konkretisiert den „Inhalt“ dieses strikten Schutzes für die Primär- und Altwälder in Leitlinien. 2024 wurde zudem mit der „Verordnung über die Wiederherstellung der Natur“ eine unmittelbar geltende und verbindliche Gesetzesregelung auf Unionsebene verabschiedet. Die Verordnung adressiert in Umsetzung der Biodiversitätsstrategie ausdrücklich und verbindlich die Notwendigkeit des strikten Schutzes aller Primär- und Altwälder in der EU.¹⁹

Es spricht bereits vieles dafür, dass schon nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie Holznutzungsverbote, mindestens aber grundlegende Holznutzungseinschränkungen in Natura 2000-Gebieten mit Primär- und Altwäldern hätten festgelegt werden müssen bzw. jetzt festgelegt werden müssten sowie für sämtliche Primär- und Altwälder Natura 2000-Gebiete hätten ausgewiesen werden müssen bzw. jetzt ausgewiesen werden müssten.

Vorstehendes gilt aber jedenfalls nach den verpflichtenden Vorgaben der EU-Wiederherstellungsverordnung in Verbindung mit FFH- und Vogelschutzrichtlinie sowie den genannten zwei Strategien samt deren Konkretisierungen in Kommissions-Leitlinien.

¹⁹ Zur unzutreffenden, jedenfalls aber missverständlichen Übersetzung in der deutschen Fassung der EU-Biodiversitätsstrategie sowie der EU-Wiederherstellungsverordnung der „primary and old-growth forests“ mit „Primär- und Urwäldern“ statt - wie zutreffend in der deutschen Übersetzung der EU-Waldstrategie für 2030 - mit „Primär- und Altwäldern“ siehe oben Ziffer I. „Vorbemerkung“ sowie ausführlich auch Anhang 1.

Die Mitgliedstaaten sind in der Pflicht, alle in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet vorhandenen Primär- und Altwälder zu identifizieren und strikt zu schützen und zu erhalten oder auch wieder zu entwickeln, insbesondere durch den Ausschluss forstwirtschaftlicher Maßnahmen in Primär- und Altwäldern sowohl inner- als auch außerhalb von bereits existierenden Natura 2000-Gebieten. Gegebenenfalls ist die Ausweisung neuer oder die Erweiterung bestehender Natura 2000-Gebiete²⁰ für bislang nicht in Schutzgebieten befindliche Primär- und Altwälder erforderlich.

Im Einzelnen:

1. FFH- und Vogelschutzrichtlinie

a) Regelungsinhalt

aa) Die FFH-Richtlinie dient der Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (Art. 2 Abs. 1 FFH-Richtlinie). Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten, zur Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (Art. 2 Abs. 2 FFH-Richtlinie). Die Mitgliedstaaten müssen dafür Gebiete, die bestimmte Lebensraumtypen oder Arten aufweisen, als Natura 2000-Gebiete ausweisen (Art. 3 FFH-Richtlinie).

Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, für diese Natura 2000-Gebiete Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, die geeignete Bewirtschaftungspläne und geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art umfassen, die den ökologischen Erfordernissen der in den Gebieten vorkommenden

²⁰ Oder durch Ausweisung von Schutzgebieten nach ausreichend strengen nationalen Schutzkategorien.

natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen.

Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie normiert zusätzlich ein allgemeines und verbindliches Verschlechterungsverbot für Natura 2000-Gebiete. Das Verschlechterungsverbot aus Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie soll einen dauerhaften rechtlichen Grundschutz für alle Natura 2000-Gebiete sicherstellen.²¹ Danach sind die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitats der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele der FFH-Richtlinie erheblich auswirken können.

bb) Spätestens seit der Bialowieza-Entscheidung des EuGH²² ist klar, dass auch forstwirtschaftliche Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten dem Rechtsregime von FFH- und Vogelschutzrichtlinie unterfallen und keine Sonderstellung genießen.²³

Die jeweiligen Bewirtschaftungspläne müssen deshalb Festlegungen auch mit Blick auf die Forstwirtschaft treffen; sie können insofern auch Bewirtschaftungsverbote oder -einschränkungen vorsehen, sollten die jeweiligen Schutzziele das erfordern.

Ebenso gilt das Verschlechterungsverbot uneingeschränkt in Bezug auf die Forstwirtschaft. Das heißt, auch forstwirtschaftliche

²¹ Heugel, in: Lütkes/Ewer (Hrsg.), BNatSchG, 3. Aufl. 2025, § 33 Rn. 3; Gellermann, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, Stand: Januar 2025, § 33 BNatSchG Rn. 1; Lüttgau/Kockler, in: Giesberts/Reinhardt (Hrsg.), BeckOK Umweltrecht, Stand: April 2025, § 33 BNatSchG Rn. 1.

²² EuGH, Urt. v. 17. April 2018 - C-441/17 (Bialowieza), ECLI:EU:C:2018:255.

²³ Fischer-Hüftle, Projektbegriff, Verträglichkeitsprüfung, Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinsklagerecht bei der Waldbewirtschaftung in Natura 2000-Gebieten, EurUP 2021, 42, 52.

Maßnahmen in „Wald-Natura-2000-Gebieten“ dürfen - sofern sie durch Bewirtschaftungspläne nicht ohnehin von vornherein ausgeschlossen sind - erst und nur dann durchgeführt werden, wenn zuvor ihre Vereinbarkeit mit dem geltenden Natura-2000-Recht und den konkret für das jeweilige Gebiet festgelegten Schutzzielen angemessen geprüft und festgestellt wurde.

Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie verlangt dafür die Durchführung vorheriger FFH-Verträglichkeitsprüfungen.²⁴

cc) Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie regelt zwar Ausnahmen vom strengen Schutz für Natura 2000-Gebiete. Die Vorschrift erlaubt ausnahmsweise, dass trotz festgestellter Unzulässigkeit einer Maßnahme auf Grund ihrer Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets eine Ausnahme gewährt werden kann, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und keine zumutbaren Alternativen bestehen.

Die Inanspruchnahme des Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie erfordert allerdings die vorherige Durchführung einer ordnungsgemäßen Verträglichkeitsprüfung.²⁵ Als präventive Maßnahme gegen Verschlechterungen²⁶ sind mithin auch forstwirtschaftliche Eingriffe einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen (Art. 6 Abs. 3, 4 FFH-Richtlinie), andernfalls scheidet die Erteilung einer Ausnahme überhaupt aus.

²⁴ EuGH, Urt. v. 17. April 2018 - C-441/17 Rn. 127, 140, 148 (Bialowieza), ECLI:EU:C:2018:255; EuGH, Urt. v. 22. Juni 2022 - C-661/20 (Auerhuhn), ECLI:EU:C:2022:496.

²⁵ Siehe aus der Rechtsprechung in Deutschland etwa OVG Bautzen, Beschl. v. 9 Juni 2020 - 4 B 126/19, NuR 2020, 471 Rn. 49.

²⁶ EuGH, Urt. v. 17. April 2018 - C-441/17, Rn. 18 (Bialowieza), ECLI:EU:C:2018:255.

dd) Für Primär- und Altwälder gilt Vorstehendes in besonderer Weise. Primär- und Altwälder fallen als natürliche oder naturnahe Lebensräume regelmäßig unter den Schutz der FFH-Richtlinie, insbesondere wenn bzw. weil sie durch Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie oder Lebensräume für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie gekennzeichnet sind.

Primär- und Altwälder weisen regelmäßig nicht nur geschützte, sondern sogar besonders (prioritär) geschützte Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie auf, so beispielsweise Schlucht- und Hangmischwälder (9180), alte bodensaure Eichenwälder (9190), Moorwälder (91D0) und Auenwälder (91E0). Neben diesen spezifischen Lebensraumtypen kommen in Primär- und Altwäldern FFH-Lebensraumtypen vor, die für den Schutz von bestimmten Pflanzen- und Tierarten von herausragender Bedeutung sind, so etwa für Luchse, Schwarzstörche und viele Käfer- und Pilzarten als Totholzbewohner.

Die FFH-Richtlinie verlangt den wirksamen Schutz von natürlichen und naturnahen Lebensräumen, zu denen auch und gerade Primär- und Altwälder gehören. Denn Ziel der FFH-Richtlinie ist es explizit, die biologische Vielfalt zu schützen, indem sie die Erhaltung bestimmter Lebensraumtypen und Arten sicherstellt, die in Anhang I und II der FFH-Richtlinie aufgeführt sind. Das heißt, auch wenn die FFH-Richtlinie zwar keine spezifischen Schutzmaßnahmen für Primär- und Altwälder vorschreibt, so enthält sie doch jedenfalls die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um die Lebensräume und Arten zu erhalten, die in den Anhängen aufgeführt sind.

Das wiederum bedeutet, dass Primär- und Altwälder als solche bereits im Rahmen von FFH- und Vogelschutzrichtlinie geschützt werden können bzw. müssen und bereits nach FFH- und

Vogelschutzrichtlinie forstliche Bewirtschaftungsverbote festgelegt werden können.

b) Einschlägige Rechtsprechung

Vorstehendes wird durch die einschlägige Rechtsprechung zum Natura 2000-Recht bestätigt bzw. wie folgt konkretisiert:

aa) Der EuGH hat mit seiner Bialowieza-Entscheidung,²⁷ siehe soeben, klargestellt, dass auch forstwirtschaftliche Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten dem Rechtsregime von FFH- und Vogelschutzrichtlinie unterfallen und keine Sonderstellung genießen.²⁸ Ebenso gilt das Verschlechterungsverbot uneingeschränkt in Bezug auf die Forstwirtschaft. Das heißt, auch forstwirtschaftliche Maßnahmen in „Wald-Natura-2000-Gebieten“ dürfen erst und nur dann durchgeführt werden, wenn zuvor ihre Vereinbarkeit mit dem geltenden Natura-2000-Recht und den konkret für das jeweilige Gebiet festgelegten Schutzziele angemessen geprüft und festgestellt wurde.

Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie verlangt dafür, so ebenfalls der EuGH unmissverständlich, die Durchführung vorheriger FFH-Verträglichkeitsprüfungen.²⁹

Zu den forstlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen, die einer FFH-Verträglichkeitsprüfungspflicht unterliegen, gehören dabei nicht nur

²⁷ EuGH, Urt. v. 17. April 2018 - C-441/17 (Bialowieza), ECLI:EU:C:2018:255.

²⁸ *Fischer-Hüftle*, Projektbegriff, Verträglichkeitsprüfung, Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinsklagerecht bei der Waldbewirtschaftung in Natura 2000-Gebieten, EurUP 2021, 42, 52.

²⁹ EuGH, Urt. v. 17. April 2018 - C-441/17 Rn. 127, 140, 148 (Bialowieza), ECLI:EU:C:2018:255; EuGH, Urt. v. 22. Juni 2022 - C-661/20 (Auerhuhn), ECLI:EU:C:2022:496.

Art und Ausmaß eines länger geplanten Holzeinschlags, sondern ebenso besondere Maßnahmen etwa bei Windbruch oder Käferbefall.³⁰

Von einer FFH-Verträglichkeitsprüfung kann nur dann abgesehen werden, wenn eine Vorprüfung ergibt, dass keine Wahrscheinlichkeit oder Gefahr besteht, dass das betreffende Gebiet erheblich beeinträchtigt wird. Unter Berücksichtigung insbesondere auch des Vorsorgeprinzips liegt eine solche Wahrscheinlichkeit oder Gefahr allerdings schon dann vor, wenn anhand objektiver Umstände nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Gebiet durch die beabsichtigte Maßnahme erheblich beeinträchtigt werden kann.³¹

Ohne aktuelle Daten über die geschützten Lebensraumtypen und Arten im betreffenden Gebiet kann dabei die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung selbst bei vermeintlich geringfügigen Bewirtschaftungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden.³²

Der EuGH bejaht bei Maßnahmen der aktiven Waldbewirtschaftung wie eines Einschlags einer nicht unerheblichen Zahl von Bäumen bereits auf Grund der Art der Maßnahme die Gefahr, dass die ökologischen Merkmale des Gebietes dauerhaft beeinträchtigt werden, da sie zum Verschwinden oder zu einer teilweise irreparablen Zerstörung der in dem Gebiet vorkommenden geschützten Lebensräume und Arten führen könnten.³³ Die Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen folgt, so der

³⁰ *Fischer-Hüftle*, EurUP 2021, 42, 43; *ders.*, Rechtliche Anforderungen an die Forstwirtschaft in Natura 2000-Gebieten, NuR 2020, 84, 85; siehe auch *Schaper/Schumacher*, Kahlschlagmaßnahmen als Gebietsverwaltung? NuR 2020, 524, 528.

³¹ EuGH, Urt. v. 26. Mai 2011 - C-538/09 (Kommission ./. Königreich Belgien), ECLI:EU:C:2011:349.

³² *Fischer-Hüftle*, *Rechtliche Anforderungen an die Forstwirtschaft in Natura 2000-Gebieten*, NuR 2020, 84, 85.

EuGH, bereits aus einem hohen Hiebsatz.³⁴ Darüber hinaus kann aber auch schon die Fällung eines einzigen Habitatbaums zum Verschwinden einer Art beitragen.

bb) Nicht nur der Verlust an Fläche, sondern auch qualitative Verschlechterungen können ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen.³⁵ Die Tatsache, dass eine Fläche Wald bleibt oder sogar weiterhin einem bestimmten Lebensraumtyp zugeordnet werden kann, bedeutet dem EuGH zufolge daher nicht, dass eine Maßnahme keine erhebliche Beeinträchtigung verursacht, wenn sich die Qualität der betroffenen Fläche (z.B. hinsichtlich des Anteils an Altholz oder Totholz) verschlechtert.

Damit ein Natura 2000-Gebiet nicht im Sinne von Art 6 Abs 3 der FFH-RL als solches beeinträchtigt wird (also in einem günstigen Erhaltungszustand verbleibt), müssen seine grundlegenden Eigenschaften in Zusammenhang mit den geschützten Lebensraumtyp und Arten dauerhaft erhalten werden.³⁶ Aufgrund der besonderen Bedeutung, die seitens der EU dem Schutz aller Primär- und Altwälder zuerkannt wird, sind Vorkommen, Flächenausmaß

³³ EuGH, Urt. v. 17. April 2018 - C-441/17, Rn. 164 (Bialowieza), ECLI:EU:C:2018:255.

³⁴ EuGH, Urt. v. 17. April 2018 - C-441/17, Rn. 128, 130 (Bialowieza), ECLI:EU:C:2018:255.

³⁵ EuGH, Urt. 7. November 2018 - C-293/17 und 294/17, Rn. 28, ECLI:EU:C:2018:882; Schlussanträge C-521/12, Rn. 16 und 41, ECLI:EU:C:2014:113; EuGH, Urt. v. 14. Mai 2014 - C-521/12, Rn. 23, ECLI:EU:C:2014:330.

³⁶ EuGH, Urt. v. 14. Mai 2014 - C- 521/12, Rn. 21, ECLI:EU:C:2014:330; EuGH, Urt. v. 21. Juli 2016 - C-387/15 und C-388/15, Rn. 47, ECLI:EU:C:2016:583; EuGH, Urt. v. 17. April 2018 - C-441/17, Rn. 116 (Bialowieza), ECLI:EU:C:2018:255; EuGH, Urt. v. 25. Juli 2018 - C-164/17, Rn. 34, ECLI:EU:C:2018:593.

und Zustand solcher Wälder jedenfalls grundlegende Eigenschaften eines Natura 2000-Gebiets.

cc) Das Schutzregime für Natura 2000-Gebiete erlaubt dem EuGH zufolge auch keine generellen Ausnahmen für bestimmte Eingriffstypen³⁷, auch nicht für die Forstwirtschaft,³⁸ selbst wenn es sich um eine „gute forstliche Praxis“ handelt.³⁹ Es erlaubt auch grundsätzlich nicht einmal Ausnahmen für forstliche Maßnahmen zur Verhütung der Gefährdung der Wälder und zur Beseitigung der Folgen von Schäden durch Schadfaktoren.⁴⁰

Pauschalausnahmen für die Forstwirtschaft sind nach der Rechtsprechung des EuGH auch hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgeschlossen.⁴¹ Die Ausnahme für die „normale“ bzw. „frühere“ Bewirtschaftung, die in Anhang I der Umwelthaftungsrichtlinie scheinbar ermöglicht wird, hat der EuGH für Natura 2000-Gebiete wesentlich präzisiert: Demnach trifft die Ausnahme nur unter dem Vorbehalt zu, dass durch eine solche Form der Bewirtschaftung die Erfüllung der in der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie vorgesehenen Ziele und Verpflichtungen nicht in Frage gestellt wird.⁴²

³⁷ EuGH, Urt. v. 25. Mai 2011 - C-538/09, Rn. 41-45 (Kommission ./ Königreich Belgien), ECLI:EU:C:2011:349; EuGH, Urt. 7. November 2018 - C-293/17 und 294/17, Rn. 114, ECLI:EU:C:2018:882.

³⁸ EuGH, Urt. 22. Juni 2022 - C-661/20, Rn. 63-65, 69 und 70 (Auerhuhn), ECLI:EU:C:2022:496.

³⁹ EuGH, 2. März 2023 - C-432/21, Rn. 104-114, ECLI:EU:C:2023:139.

⁴⁰ EuGH, Urt. 22. Juni 2022 - C-661/20, Rn. 70-76, ECLI:EU:C:2022:496.

⁴¹ EuGH, Urt. v. 4. März 2021 - C-473/19 und C-474/19, Rn. 78, ECLI:EU:C:2021:166; EuGH, Urt. v. 1. August 2025 - C-784/23, Rn. 58-62, ECLI:EU:C:2025:609.

⁴² EuGH, Urt. v. 9. Juli 2020 - C-297/19, Rn. 61, ECLI:EU:C:2020:533.

dd) Nationale Rechtsvorschriften können die Wirksamkeit von EU-Richtlinien nicht begrenzen, sondern sind im Gegenteil erforderlichenfalls unangewendet zu lassen, um für die volle Wirksamkeit des Unionsrechts zu sorgen.⁴³ Daher können etwa nationale forstrechtliche Wald- oder Projektdefinitionen den Anwendungsbereich der FFH- und Vogelschutzrichtlinie nicht einschränken. Auch aus anderen EU-Richtlinien sind keine Beschränkungen des Projektbegriffs des Art 6 Abs 3 FFH-Richtlinie abzuleiten.⁴⁴

Forstwirtschaftliche Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten erfordern daher, wie gesagt, in aller Regel eine Verträglichkeitsprüfung, wobei diese Prüfungen auf einer Ebene durchgeführt werden können, so dass nicht jede einem solchen Plan entsprechende Bewirtschaftungsmaßnahme eigens geprüft werden muss. Liegen keine Managementpläne/Bewirtschaftungspläne der zuständigen Naturschutzbehörde und keine positiv geprüften Wirtschaftspläne des Forstbetriebs vor, muss die Prüfung der einzelnen Maßnahme die Regel sein.

2. EU-Biodiversitätsstrategie für 2030

Primär- und Altwälder sind auf Grund ihrer hohen Artenvielfalt und ihres Alters von besonderer Bedeutung und sollen daher besonders geschützt werden. Die Europäische Kommission stellt das, nicht zuletzt in Kenntnis der Durch- und Umsetzungsdefizite bei FFH- und Vogelschutzrichtlinie, in der „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030“ klar:

⁴³ EuGH, Urt. v. 18. April 2013 - C-463/11, Rn. 44, ECLI:EU:C:2013:247

⁴⁴ EuGH, Urt. 7. November 2018 - C-293/17 und 294/17, Rn. 66, ECLI:EU:C:2018:882.

*„Zum Wohle unserer Umwelt und unserer Wirtschaft müssen wir mehr Natur schützen. Zu diesem Zweck sollten mindestens 30 Prozent der Landfläche und 30 Prozent der Meere in der EU geschützt werden. ... Dabei sollte ein besonderer Schwerpunkt auf Gebiete mit sehr hohem Biodiversitätswert oder -potenzial gelegt werden. Diese sind am anfälligsten für den Klimawandel und sollten besondere Aufmerksamkeit in Form eines strengen Schutzes erhalten. Wir müssen diese Gebiete besser schützen. In diesem Sinne sollte mindestens ein Drittel der Schutzgebiete - also 10 Prozent der EU-Landflächen und 10 Prozent der EU-Meeresgebiete - streng geschützt werden. ... **Im Rahmen dieses Schwerpunkts auf einem strengen Schutz wird es von entscheidender Bedeutung sein, alle verbleibenden Primär- und Urwälder der EU zu bestimmen, zu erfassen, zu überwachen und streng zu schützen.** ... Bei Primär- und Urwäldern handelt es sich um die reichsten Waldökosysteme, die CO₂ aus der Atmosphäre entfernen und gleichzeitig erhebliche CO₂-Bestände speichern.“⁴⁵*

Die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 identifiziert also die Notwendigkeit eines „strengen Schutzes“ (englische Fassung: „strict protection“) für Gebiete mit sehr hoher Artenvielfalt. Der „strikte Schutz“ von mindestens einem Drittel der Schutzgebiete der EU, einschließlich aller verbleibenden Primär- und Altwälder der EU mit dem Ziel, deren Erhaltung zu gewährleisten, ist, so die Kommission, eine zentrale Verpflichtung der Mitgliedstaaten bis 2030.⁴⁶

⁴⁵ Europäische Kommission, EU-Biodiversitätsstrategie für 2030, COM (2020) 380 final, S. 6.

Bei der EU-Biodiversitätsstrategie handelt es zwar um „soft law“, das heißt ihre Inhalte sind nicht unmittelbar einklagbar, die Strategie ist jedoch für die Auslegung und Anwendung der einschlägigen bindenden Legislativinstrumente, also für die Auslegung und Anwendung von FFH- und Vogelschutzrichtlinie und Wiederherstellungsverordnung (dazu sogleich Ziffer III.5.), von grundlegender Relevanz. Die Strategie ist Richtschnur des Handelns der EU und der Mitgliedstaaten.

Der EU-Ministerrat hat überdies die Ziele der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 ausdrücklich bestätigt.⁴⁷

3. Neue EU-Waldstrategie für 2030

Die „Neue EU-Waldstrategie für 2030“⁴⁸ der Europäischen Kommission schließt an die Biodiversitätsstrategie unmittelbar an. Sie stellt fest:

„Damit die Natur gedeihen kann, wurde in der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 das allgemeine Ziel vorgeschlagen, mindestens 30 Prozent der Landfläche der EU im Rahmen einer effektiven Bewirtschaftungsregelung zu schützen, wovon 10 Prozent der Landfläche der EU streng geschützt werden sollen. Waldökosysteme müssen einen

⁴⁶ Europäische Kommission, EU-Biodiversitätsstrategie für 2030, COM (2020) 380 final, S. 8.

⁴⁷ Siehe <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-12210-2020-INIT/en/pdf>.

⁴⁸ Europäische Kommission, Neue EU-Waldstrategie für 2030, COM (2021) 572 final.

Beitrag zu diesem Ziel leisten. Insbesondere alle Primär- und Altwälder⁴⁹ müssen streng geschützt werden.⁵⁰

Die EU-Waldstrategie für 2030 stellt auch klar, dass die Mitgliedstaaten, noch bevor sie ein strenges Schutzregime verbindlich förmlich etabliert haben, bereits jetzt gehalten sind, sicherzustellen, dass sich der Zustand der Primär- und Altwälder⁵¹ in ihrem Hoheitsgebiet nicht (weiter) verschlechtert.⁵²

Der Rat bestätigt in seiner Stellungnahme zur EU-Waldstrategie für 2030 erneut und ausdrücklich die Notwendigkeit zum Erhalt aller Primär- und Altwälder in der EU.⁵³

4. Kommissions-Leitlinien zum „strikten Schutz“

a) Sowohl die vom EU-Ministerrat bestätigte „Biodiversitätsstrategie für 2030“ als auch die ebenfalls vom EU-Ministerrat bestätigte „Neue Waldstrategie für 2030“ fordern für den „strikten Schutz“ („strict protection“) aller Primär- und Altwälder in der EU, dass diese Gebiete regelmäßig aus der Bewirtschaftung genommen werden sollen - und forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen mithin regelmäßig unzulässig sind.

⁴⁹ Die EU-Waldstrategie für 2030 verwendet zutreffend originär den Begriff der „Altwälder“ anstelle des in der Biodiversitätsstrategie für 2030 und der Wiederherstellungsverordnung verwendeten Begriffs der „Urwälder“, siehe auch Ziffer I. „Vorbemerkung“.

⁵⁰ *Europäische Kommission*, Neue EU-Waldstrategie für 2030, COM (2021) 572 final, Ziffer 3.1.

⁵¹ Siehe Ziffer I. „Vorbemerkung“.

⁵² *Europäische Kommission*, Neue EU-Waldstrategie für 2030, COM (2021) 572 final, Ziffer 3.1.

⁵³ Siehe Council Conclusions on the New EU Forest Strategy for 2030, 13537/21.

Biodiversitäts- und Waldstrategie stellen insoweit explizit klar, dass der gebotene strikte Schutz (nur) dann gewährleistet ist, wenn natürliche Prozesse im Wesentlichen ungestört bleiben, um den ökologischen Erfordernissen der jeweiligen Gebiete gerecht zu werden.⁵⁴

b) Die Europäische Kommission hat dies im Folgenden weiter konkretisiert und den „strikten Schutz“ wie folgt definiert:

„Natural processes

*In the context of the 10% target in the Biodiversity Strategy, strictly protected areas are defined as follows: “Strictly protected areas are fully and legally protected areas designated to conserve and/or restore the integrity of biodiversity-rich natural areas with their underlying ecological structure and supporting natural environmental processes. **Natural processes are therefore left essentially undisturbed from human pressures and threats to the area’s overall ecological structure and functioning, independently of whether those pressures and threats are located inside or outside the strictly protected area**”.*⁵⁵

Weiter führt die Kommission aus:

„Strict protection is not an end in itself, but should be applied in areas hosting natural features which can thrive through natural processes, such as primary and old-growth forests.

⁵⁴ Europäische Kommission, EU-Biodiversitätsstrategie für 2030, COM (2020) 380 final, Fn. 24; Neue EU-Waldstrategie für 2030, COM (2021) 572 final, Ziffer 3.1.

⁵⁵ Europäische Kommission, *Criteria and guidance for protected areas designations* v. 28. Januar 2022, SWD (2022) 23 final, S. 19.

*The condition that natural processes should be left essentially undisturbed by human pressures and threats means that **many strictly protected areas will be non-intervention areas**, where only limited and well-controlled activities that either do not interfere with natural processes or enhance them will be allowed.*⁵⁶

*„The areas under strict protection have to be **functionally meaningful**, so that their strict protection regime can produce the expected results in terms of conservation. Although this will depend on the specific ecosystems being protected, strictly protected areas should be large enough for key natural processes to take place essentially undisturbed. The **identification of buffer zones**, within protected areas but not subject to strict protection, may be used as a tool to ensure the functioning of these undisturbed natural processes, where a sufficient expansion of the strictly protected area itself may not be feasible.*⁵⁷

*„Member States should urgently engage in completing the mapping and monitoring of these forests, and **ensuring no deterioration until they start to apply the protection regime**. According to the strategy, it will be crucial to define, map, monitor and strictly protect all the EU's remaining primary and old-growth forests, to ensure their conservation.
... **all areas identified as primary and old-growth forests***

⁵⁶ Europäische Kommission, Criteria and guidance for protected areas designations v. 28. Januar 2022, SWD (2022) 23 final, S. 19.

⁵⁷ Europäische Kommission, Criteria and guidance for protected areas designations v. 28. Januar 2022, SWD (2022) 23 final, S. 20.

according to the agreed definition should be granted strict protection.⁵⁸

Auch wenn die soeben zitierten Feststellungen der Kommission in einem sogenannten „working document“ getroffen wurden und deshalb nicht streng rechtlich bindend sind, so handelt sich doch und gerade um ein offizielles und veröffentlichtes EU-Dokument, das im Rahmen der Anwendung und Auslegung eines strikten Primär- und Altwälderschutzes heranzuziehen ist.

c) Das gilt erst recht für die „*Commission Guidelines for Defining, Mapping, Monitoring and Strictly Protecting EU Primary and Old-Growth Forests*“ aus 2023.⁵⁹

Zwar haben auch die Leitlinien zum Schutz von Primär- und Altwäldern keinen verbindlichen Charakter in dem Sinne, dass sie einklagbar wären. Sie sind für die Entscheidungsträger in den Mitgliedstaaten indes die praktische Auslegungshilfe, um die Primär- und Altwälder in der EU wirksam zu ermitteln und zu schützen. Die Europäische Kommission betont dabei noch einmal besonders, dass in der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 die Verpflichtung enthalten ist, alle verbleibenden Primär- und Altwälder in der EU strikt zu schützen, weshalb in den Leitlinien Kriterien für die Identifizierung und den erforderlichen Schutz aller Primär- und Altwälder in der EU festgelegt werden.⁶⁰

In ihren Leitlinien hat die Europäische Kommission nach Konsultationen mit den Mitgliedstaaten und Experten die einzelnen

⁵⁸ Europäische Kommission, Criteria and guidance for protected areas designations v. 28. Januar 2022, SWD (2022) 23 final, S. 21.

⁵⁹ V. 20. März 2023, SWD (2023) 62 final.

⁶⁰ Europäische Kommission, Guidelines for Defining, Mapping, Monitoring and Strictly Protecting EU Primary and Old-Growth Forests“, SWD(2023) 62 final, S. 3.

Anforderungen des strikten Primär- und Altwälderschutzes nicht nur noch weiter detailliert. Sie hat diese darüber hinaus zum einen ausdrücklich auch auf die nach Veröffentlichung der Biodiversitätsstrategie durch Maßnahmen von Mitgliedstaaten zerstörten oder beeinträchtigten Primär- und Urwälder bezogen und, zum anderen, auf Grundlage des primärrechtlichen Vorsorgeprinzips den sofortigen strikten Schutz für Primär- und Altwälder verlangt - also auch schon ohne Schutzgebietsausweisung oder förmliche Festlegung entsprechender Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen. Denn nur so kann eine (weitere) Verschlechterung verhindert und etwaigen Verzögerungen durch die Mitgliedstaaten bei der Etablierung eines strikten Schutzregimes vorgebeugt werden.

d) Art. 191 Abs. 2 S. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) legt fest, dass die Umweltpolitik der Union auf den „Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung“ beruht. Art. 191 Abs. 2 S. 2 AEUV konstituiert einen allgemeinen verbindlichen Handlungsauftrag für die Unionsorgane. Das Vorsorgeprinzip im Sinne dieser Vorschrift legitimiert zum Handeln bereits bei einer bloßen Besorgnis möglicher Umweltbeeinträchtigungen unterhalb der Gefahrenschwelle. Es verpflichtet auf eine Risikovermeidung.⁶¹ Maßnahmen zum Schutz der Umwelt sollen nicht erst bei drohenden Schäden durch konkrete Umweltgefahren eingreifen, sondern bereits im Gefahrenvorfeld bei der Risikominimierung ansetzen. Daraus folgt eine Pflicht zu einer möglichst weit vorausschauenden und planenden Umweltvorsorge,

⁶¹ Siehe nur *Calliess*, in: *Calliess/Ruffert* (Hrsg.), *EUV/AEUV*, 6. Auflage 2022, Art. 191 AEUV Rn. 28, 31, sowie bereits *Lübbe-Wolff*, *Präventiver Umweltschutz – Auftrag und Grenzen des Vorsorgeprinzips im deutschen und europäischen Recht*, in: *Bizer/Koch* (Hrsg.), *Sicherheit, Vielfalt, Solidarität*, 1998, S. 51 ff.; *Wahl/Appel*, *Prävention und Vorsorge*, 1995, S. 58 ff.

die darauf ausgerichtet ist, Umweltschäden erst gar nicht entstehen zu lassen.

In den Leitlinien heißt es dementsprechend seitens der Europäischen Kommission unmissverständlich:

*„Identified areas of primary and old-growth forests should be placed under strict protection, as stated in the EU Biodiversity and Forest Strategies for 2030. Primary and old-growth forests that met the definitions of this document after 20 May 2020 (when the EU Biodiversity Strategy was published), **but have since lost their defining characteristics due to human activity, should also be strictly protected so they can redevelop. In line with the precautionary principle, Member States should without delay strictly protect those forest areas for which there is a strong probability, on the basis of the currently available information, that they meet definitions and criteria set out in this document.** Guidance on management principles for strictly protected areas have been developed at EU level. The Commission’s Expert Group on the Birds and Habitats Directives (NADEG) has produced a technical note on guidance for strict protection, **which underlines that many strictly protected areas will be non-intervention areas. ...***

***In practice, this means that productive forest management regimes are to be excluded from primary and old-growth forests.** Management activities authorised in areas of primary and old-growth forests should only include those that are essential for supporting or enhancing natural processes and those that are necessary for restoring and/or conserving the habitats and species for whose protection the*

*area has been designated. ... It should also be complemented by suitable management approaches in the **surrounding buffer zones**.*⁶²

Nichts anderes erfordert der effet utile, also der nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH übergeordnete Grundsatz, dass die Ziele einer Richtlinie oder Verordnung nicht allein in der Theorie existieren dürfen, sondern ihnen auch in der Praxis von den zuständigen Institutionen zu größtmöglicher Wirksamkeit verholfen werden muss.⁶³

5. EU-Wiederherstellungsverordnung (EU) 2024/1991

a) Die Wiederherstellungsverordnung (EU) 2024/1991 ist Teil der Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 und der in ihrer Konkretisierung erarbeiteten Auslegungsleitlinien. Die Verordnung setzt maßgebliche Inhalte der Biodiversitätsstrategie unionsrechtlich bindend und mit klaren Verpflichtungen und Fristen für die Mitgliedstaaten um.⁶⁴ Zerstörte oder beeinträchtigte Ökosysteme müssen wiederhergestellt und noch intakte Ökosysteme besonders geschützt werden. Die Wiederherstellungsverordnung geht über sektorale Ziele deutlich hinaus, indem sie ein flächenwirksames

⁶² Europäische Kommission, „Commission Guidelines for Defining, Mapping, Monitoring and Strictly Protecting EU Primary and Old-Growth Forests“, 20. März 2023, SWD (2023) 62 final, S. 14 f.

⁶³ Der Grundsatz des effet utile ist zwischenzeitlich auch fest in Art. 4 Abs. 3 des Vertrages über die Europäischen Union (EUV) verankert.

⁶⁴ Sie setzt zugleich den völkerrechtlichen „Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework“ (GBF) für die EU um, siehe <https://www.cbd.int/conferences/2021-2022/cop-15/documents> oder CBD/COP/15/L25.

Gesamtkonzept für Biodiversität, Klimaschutz und Landnutzung anstrebt.⁶⁵

Die Verordnung verlangt verbindlich die Sicherstellung der langfristigen und nachhaltigen Erholung biodiverser und widerstandsfähiger Ökosysteme in den Land- und Meeresflächen der Mitgliedstaaten durch die Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme (Art. 1 Verordnung (EU) 2024/1991). Ausweislich des 10. Erwägungsgrundes der Verordnung (EU) 2024/1991 sind dabei ausdrücklich insbesondere auch alle verbleibenden Primär- und Altwälder der EU strikt zu schützen.

b) Für die im Anhang I der Wiederherstellungsverordnung genannten Lebensraumtypen, die sämtlich den Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie entsprechen, muss ein guter Erhaltungszustand erreicht oder bewahrt werden. Im Sinne der Wiederherstellungsverordnung und der EU-Biodiversitätsstrategie müssen bis 2030 bereits 30 Prozent der Flächen aller Lebensraumtypen in einem guten Erhaltungszustand sein oder mindestens einen starken positiven Trend aufweisen. Bis 2040 sind es sodann 60 Prozent und bis 2050 schließlich 90 Prozent (Art. 4 Abs. 1 S. 1 Verordnung (EU) 2024/1991). Für den ersten Zeitraum bis 2030 dürfen die Mitgliedstaaten dabei Flächen Vorrang geben, die sich in bereits ausgewiesenen in Natura 2000-Gebieten befinden (Art. 4 Abs. 1 S. 2 Verordnung (EU) 2024/1991).

⁶⁵ *Luick/Jedicke/Fartmann/Großmann/Potthast*, Die EU-Verordnung über die Wiederherstellung der Natur, Naturschutz und Landschaftsplanung, Nr. 108632 v. 25. Januar 2025.

c) Zentrales Instrument der Wiederherstellungsverordnung sind die nationalen Wiederherstellungspläne gemäß Art. 14, 15 der Verordnung (EU) 2024/1991, bei deren Erarbeitung eine Reihe weiterer Umwelt- und Maßnahmenpläne zu berücksichtigen ist, so die gemäß der FFH-Richtlinie für Natura 2000-Gebiete festgelegten Erhaltungsmaßnahmen und prioritäre Aktionsrahmen, die im Einklang mit der FFH-Richtlinie erstellt wurden (vgl. Art. 14 Abs. 14 lit. a) und b) Verordnung (EU) 2024/1991). In den nationalen Wiederherstellungsplänen ist anzugeben, welche der Wiederherstellungsmaßnahmen innerhalb des gemäß der FFH-Richtlinie eingerichteten Natura-2000-Netzes geplant sind oder ergriffen wurden (Art. 15 Abs. 3 lit. c) Verordnung (EU) 2024/1991). Ferner sind diejenigen Maßnahmen darzustellen, mit denen sichergestellt wird, dass sich der Zustand der nach den Anhängen I und II der Verordnung (und damit nach der FFH-Richtlinie) geschützten Lebensraumtypen nicht verschlechtert (Art. 15 Abs. 3 lit. f) und h) Verordnung (EU) 2024/1991).

Die Mitgliedstaaten müssen der Europäischen Kommission bereits bis 1. September 2026 die Entwürfe ihrer nationalen Wiederherstellungspläne vorlegen (Art. 16 Verordnung (EU) 2024/1991).

d) Der erforderliche strikte Schutz aller Primär- und Altwälder der EU impliziert, dass für die Bewahrung von intakten Primär- und Altwäldern oder die Wiederherstellung des guten Erhaltungszustandes von beeinträchtigten Primär- und Altwäldern bereits die erste Frist bis 2030 für die Ausrichtung des Handelns der Mitgliedstaaten maßgeblich sein muss.

Die Wiederherstellungsverordnung schließt zwar für Wälder im Allgemeinen eine forstwirtschaftliche Nutzung von Waldflächen nicht

grundsätzlich aus. Bereits für alle nach der Verordnung zu schützenden Waldflächen müssen jedoch jedenfalls biodiversitäts- und klimafördernde Maßnahmen im Rahmen der Waldbewirtschaftung durchgeführt werden.

Für alle Primär- und Altwälder in der EU im Besonderen gilt darüber hinaus, siehe die notwendige Gesamtschau mit Biodiversitäts- und Waldstrategie und den 10. Erwägungsgrund der Wiederherstellungsverordnung, das Gebot des strikten Schutzes. Denn die Erwägungsgründe einer Verordnung (und Richtlinie) sind nicht etwa nur „bloße“ Gesetzgebungsmaterialien, sie geben vielmehr in prominenter Weise die Absicht und die dahinterstehende politische Regelungsvorstellung des Gesetzgebers wieder. Sie sind Richtschnur der teleologischen Interpretation.⁶⁶

Der strikte Schutz in diesem Sinne wiederum ist, siehe oben, dahingehend zu verstehen, dass natürliche Prozesse im Wesentlichen ungestört bleiben, um den ökologischen Erfordernissen der jeweiligen Gebiete gerecht zu werden.⁶⁷

In Zusammenschau mit den Kommissions-Leitlinien aus 2023 bedeutet das, dass **die Primär- und Altwälder in den Mitgliedstaaten regelmäßig „non-intervention areas“** sein und forstwirtschaftliche Maßnahmen ausgeschlossen werden müssen, weil ansonsten der gebotene strikte Schutz in der Praxis nicht gewährleistet werden kann. **Die grundsätzliche Herausnahme aller Primär- und Altwälder in der EU aus der forstlichen Bewirtschaftung ist mithin als Wiederherstellungs- bzw. Erhaltungsmaßnahme im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1991**

⁶⁶ Vgl. etwa *Köndgen*, in: Riesenhuber (Hrsg.), Europäische Methodenlehre, 4. Aufl. 2021, § 7 Rn. 40 ff.

⁶⁷ *Europäische Kommission*, EU-Biodiversitätsstrategie für 2030, COM (2020) 380 final, Fn. 24; Neue EU-Waldstrategie für 2030, COM (2021) 572 final, Ziffer 3.1.

zu verstehen und entsprechend in den jeweiligen nationalen Wiederherstellungsplänen nach Art. 14, 15 der Verordnung (EU) 2024/1991 festzulegen.

Zugleich bedeutet das, dass jedenfalls etwaige nach Veröffentlichung der Biodiversitätsstrategie im Mai 2020 erfolgte (siehe oben) sowie etwaige jetzt - also fünf Jahre vor Fristablauf - weiter erfolgende Verschlechterungen u.a. durch forstwirtschaftliche Maßnahmen in Primär- und Altwäldern unzulässig waren und sind. Sie verstoßen gegen den effet utile und das Vorsorgeprinzip in Zusammenschau mit Wiederherstellungsverordnung und Biodiversitätsstrategie.

e) Die Mitgliedstaaten müssen nach Art. 12 Abs. 1 - Abs. 3 Verordnung (EU) 2024/1991 neben den allgemeinen Wiederherstellungspflichten konkret für die Waldökosysteme zudem Maßnahmen ergreifen, die erforderlich sind, um die biologische Vielfalt von Waldökosystemen zu verbessern und einen Aufwärtstrend bei dem Index häufiger Waldvogelarten und bei Indikatoren für Waldökosysteme zu erreichen. Die Wiederherstellungsverordnung normiert damit explizit für Waldökosysteme auch ein verbindliches Verbesserungsgebot sowie ein verbindliches Gebot zur Trendumkehr in Bezug auf den Zustand bestimmter Indikatoren⁶⁸ sowie die nach der FFH-Richtlinie

⁶⁸ Maßgebliche Indikatoren für die Waldökosysteme sind entsprechend Art. 12 Abs. 3 Verordnung 2024/1991:

- stehendes Totholz,
- liegendes Totholz,
- der Anteil der Wälder mit uneinheitlicher Altersstruktur,
- die Waldvernetzung,
- der Vorrat an organischem Kohlenstoff,
- der Anteil der Wälder mit überwiegend heimischen Baumarten,
- die Vielfalt der Baumarten.

geschützten Lebensraumtypen und die nach der Vogelschutzrichtlinie geschützten Vogelarten.

Verbesserungsgebot und Gebot zur Trendumkehr gelten auch für Primär- und Altwälder.

e) Eine Nichterfüllung der genannten Pflichten nach der Wiederherstellungsverordnung kann überhaupt nur aus Gründen höherer Gewalt einschließlich Naturkatastrophen - worunter nur bzw. insbesondere ungeplante und unkontrollierte Waldbrände fallen - oder bei unvermeidbaren Transformationsprozessen, die unmittelbar durch den Klimawandel bedingt sind, gerechtfertigt sein (Art. 12 Abs. 4 Verordnung (EU) 2024/1991).

IV. Schlussfolgerungen

1. Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Sicherstellung des strikten Schutzes aller Primär- und Altwälder in der EU

Der maßgebliche Rechtsrahmen für den Schutz aller Primär- und Altwälder in der EU ergibt sich aus dem Zusammenwirken der rechtlich bindenden EU-Wiederherstellungsverordnung in Verbindung mit FFH- und Vogelschutzrichtlinie sowie der Gesamtschau dieser verbindlichen Regelwerke mit Biodiversitäts- und Waldstrategie samt entsprechenden Auslegungsleitlinien der Kommission.

a) Bereits nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie müssen forstliche Bewirtschaftungsverbote, mindestens aber grundlegende Holznutzungseinschränkungen in Natura 2000-Gebieten mit Primär- und Altwäldern festgelegt werden. Die Schutzanforderungen sind insbesondere in Art. 6 Abs. 2 bis 4 FFH-Richtlinie normiert.

In Natura 2000-Gebieten sind demnach alle Maßnahmen verboten, die den Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume verschlechtern. Forstwirtschaftliche Eingriffe durch Holzeinschlag, Rückegassen, Pflanzungen, maschinelle Bodenbearbeitung, den Einsatz von Pestiziden usw. beeinträchtigen den Zustand der geschützten Lebensraumtypen bzw. der Lebensräume der geschützten Arten und damit den Zustand der Primär- und Altwälder als solcher. Die auch für forstwirtschaftliche Maßnahmen durchzuführenden FFH-Verträglichkeitsprüfungen werden daher regelmäßig zur Unverträglichkeit der fraglichen Maßnahmen führen. Die Inanspruchnahme einer Ausnahme wird ebenso regelmäßig mangels zwingender Gründe eines überwiegenden öffentlichen Interesses ausscheiden, vielmehr erfordert umgekehrt das herausragende öffentliche Interesse eines tatsächlich wirksamen Biodiversitäts- und Klimaschutzes den Ausschluss auch forstwirtschaftlicher Maßnahmen in Primär- und Altwäldern in Natura 2000-Gebieten (für die Einzelheiten siehe oben Ziffer III.1.).

b) Im Sinne einer konsistenten Auslegung des Unionsrechts wird vor dem Hintergrund des Vorstehenden innerhalb von Natura 2000-Gebieten für die zuständigen nationalen Behörden zumindest eine Vermutung der Unvereinbarkeit von forstwirtschaftlichen Maßnahmen in Primär- und Altwäldern abzuleiten sein. Ein Nachweis, dass diese Vermutung in einem bestimmten Einzelfall nicht zutrifft, stünde dem Bewirtschafter frei, dürfte aber bei korrekter Auslegung des Unionsrechts durch die Behörde nur unter außergewöhnlichen Umständen Aussicht auf Erfolg haben.

c) Die Verordnung (EU) 2024/1991 verpflichtet die Mitgliedstaaten, insbesondere mit ihrem Art. 4 und Art. 12, Gebiete mit hohem Naturwert wie Primär- und Altwälder dauerhaft zu erhalten bzw.

gegebenenfalls wieder zu entwickeln. Für die im Anhang I der Wiederherstellungsverordnung genannten Lebensraumtypen, die sämtlich den Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie entsprechen, muss ein guter Erhaltungszustand erreicht oder bewahrt werden. Bereits bis 2030 müssen 30 Prozent der Flächen aller Lebensraumtypen in einem guten Erhaltungszustand sein oder mindestens starken positiven Trend aufweisen. Alle verbleibenden Primär- und Altwälder der EU unterliegen einem strikten Schutz. Die verbindlichen Schutzziele der Wiederherstellungsverordnung beziehen sich damit auf Primär- und Altwälder sowohl inner- als auch außerhalb von bereits existierenden Natura 2000-Gebieten, und sie beziehen sich jeweils auf die gesamte Fläche eines Primär- oder Altwaldes (für die Einzelheiten siehe oben Ziffer III. 5.).

d) Forstwirtschaftliche Maßnahmen sind in allen Primär- und Altwäldern der EU nach der Wiederherstellungsverordnung in Verbindung mit FFH- und Vogelschutzrichtlinie mithin regelmäßig unzulässig, weil sie den Schutzzielen dieser verbindlichen Regelwerke, der Bewahrung bzw. Wiederherstellung eines günstigen/guten Erhaltungszustandes, dem Schutz der Biodiversität und der Ermöglichung natürlicher Prozesse widersprechen. Nur in sehr engen Ausnahmefällen wie zum Beispiel zur unmittelbaren Gefahrenabwehr können überhaupt Eingriffe in Primär- und Altwäldern erlaubt sein.

Forstwirtschaftliche Eingriffe durch Holzeinschlag, Rückegassen, Pflanzungen, maschinelle Bodenbearbeitung, den Einsatz von Pestiziden usw. unterbrechen natürliche Prozesse, sie gefährden Biodiversität und natürlichen Klimaschutz. Die forstwirtschaftliche Nutzung steht zu den Zielen der Verordnung (EU) 2024/1991 in Verbindung mit Biodiversitäts- und Waldstrategie von vornherein,

also auch schon ohne Verträglichkeitsprüfung, in Widerspruch, weil danach in Primär- und Altwäldern bereits qua Definition eine ungehinderte natürliche Dynamik gewährleistet sein muss.

Nach der Definition der Europäischen Kommission und damit nach der Wiederherstellungsverordnung sind Primär- und Altwälder nämlich:

„Primary forest: Naturally regenerated forest of native tree species, where there are no clearly visible indications of human activities and the ecological processes are not significantly disturbed.“⁶⁹

„Old-growth forest: ‘A forest stand or area consisting of native tree species that have developed, predominantly through natural processes, structures and dynamics nor mally associated with late-seral developmental phases in primary or undisturbed forests of the same type. Signs of former human activities may be visible, but they are gradually disappearing or too limited to significantly disturb natural processes.“⁷⁰

2. Konkrete Handlungspflichten

a) Der rechtlich verpflichtend gebotene strikte Schutz aller Primär- und Urwälder in der EU erfordert nach dem Vorstehenden den grundsätzlichen Ausschluss forstwirtschaftlicher Maßnahmen in allen Primär- und Altwäldern in der EU. Entsprechendes ist folglich in den nach der Wiederherstellungsverordnung im Entwurf der bis

⁶⁹ *Europäische Kommission, Guidelines for Defining, Mapping, Monitoring and Strictly Protecting EU Primary and Old-Growth Forests*“, SWD(2023) 62 final, S. 6.

⁷⁰ *Europäische Kommission, SWD(2023) 62 final, S. 7.*

September 2026 vorzulegenden nationalen Wiederherstellungsplänen der Mitgliedstaaten für ihr jeweiliges Hoheitsgebiet vorzusehen.

b) Die Verordnung (EU) 2024/1991 enthält keine eigenständigen Instrumente zur Durchsetzung der Wiederherstellungspläne, die instrumentelle Seite wird den Mitgliedstaaten überlassen, sofern nicht durch andere einschlägige europäische Richtlinien und Verordnungen geeignete Instrumente bereits geschaffen worden sind.⁷¹

So aber verhält es sich mit Blick auf die FFH- und Vogelschutzrichtlinie und die hier normierten Ausweisungs- und Schutzanforderungen für und an Natura 2000-Gebiete.

Anders ausgedrückt: In Umsetzung der Wiederherstellungspläne mit den soeben beschriebenen Festlegungen des grundsätzlichen Ausschlusses der Forstwirtschaft in allen Primär- und Altwäldern in der EU sind die Schutzziele und Bewirtschaftungspläne für bereits existierende Natura 2000-Gebiete mit Primär- und Altwäldern von den Mitgliedstaaten entsprechend anzupassen und zu ergänzen. Dabei sind auch ausreichende Pufferzonen für Primär- und Altwälder vorzusehen.

c) Die Mitgliedstaaten müssen ferner alle in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet tatsächlich befindlichen Primär- und Altwälder identifizieren und den erforderlichen Schutz u.a. durch Ausschluss forstwirtschaftlicher Maßnahmen auch hier sicherstellen. Dafür wird regelmäßig die Ausweisung neuer oder die Erweiterung bestehender Natura 2000-Gebiete erforderlich sein.

⁷¹ Siehe auch Köck, Deutschland braucht ein Durchführungsgesetz zur EU-Verordnung über die Wiederherstellung der Natur, ZUR 2025, 1 f.

Für die ausstehenden Kartierungen sind die soeben genannten Definitionen für Primär- und Altwälder einschließlich der folgenden Hinweise der Europäischen Kommission in ihren Auslegungsleitlinien zugrunde zu legen:

„Primary forest

- 1. This definition includes both pristine and managed forests that meet the definition.*
- 2. This definition includes forests where indigenous peoples engage in traditional forest stewardship activities that meet the definition.*
- 3. This definition includes forests with visible signs of abiotic damage (e.g. storms, snow, droughts and fires) and biotic damage (e.g. from insects, pests and diseases). ...“⁷²*

„Old-growth forest

- 1. This definition includes forest stands that originate not only from natural regeneration, but also from planted or sown native tree species (provided that they meet the rest of the definition).*
- 2. This definition includes forest stands where indigenous peoples engage in traditional forest stewardship activities that otherwise meet the definition.*
- 3. This definition includes forest stands with visible signs of abiotic damages (e.g. storms, snow, droughts and fires) and biotic damage (e.g. from insects and diseases) that meet the definition.*

⁷² Europäische Kommission, Guidelines for Defining, Mapping, Monitoring and Strictly Protecting EU Primary and Old-Growth Forests“, SWD(2023) 62 final, S. 6.

4. Forests with visible signs of past human activity are not excluded from the definition of old-growth forests, unless the magnitude of the impact of the activity is such as to prevent the forest stand from counting as old-growth. ...⁷³

d) Auf Grundlage des primärrechtlichen Vorsorgeprinzips und des Grundsatzes des effet utile ist schließlich der strikte Schutz der Primär- und Altwälder auch schon ohne Schutzgebietsausweisung oder ohne förmliche Festlegung entsprechender Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen von den Mitgliedstaaten sicherzustellen. Denn nur so kann eine (weitere) Verschlechterung verhindert und etwaigen Verzögerungen durch die Mitgliedstaaten bei der Etablierung des rechtlich gebotenen strikten Schutzregimes vorgebeugt werden.

Das heißt konkret, schon vor Genehmigung der finalen nationalen Wiederherstellungspläne durch die Europäische Kommission und die Anpassung von Schutzzielen und Bewirtschaftungsplänen von existierenden Natura 2000-Gebieten und der Ausweisung neuer oder Erweiterung bestehender Natura 2000-Gebiete müssen fortwirtschaftliche Maßnahmen in Primär- und Altwäldern in der EU unterbleiben. Das gilt jedenfalls für alle bereits kartierten Primär- und Altwälder sowie für alle Gebiete, bei denen auf Grund bisheriger Kenntnisse nicht auszuschließen ist, dass sie die maßgeblichen Definitionen für Primär- und Altwälder erfüllen.

Berlin, im März 2026

Dr. Cornelia Ziehm

Rechtsanwältin

⁷³ Europäische Kommission, SWD(2023) 62 final, S. 7.

Anhang 1

Begriffsbestimmung der „Primär- und Urwälder“ bzw. „Primär- und Altwälder“ (engl. primary and old-growth forests) im Sinne der einschlägigen EU-Dokumente

Im Kontext der maßgeblichen Dokumente der EU tritt der Begriff der „primary and old-growth forests“ erstmals in der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 vom 20.5.2020 auf, und zwar im Abschnitt 2.1. (ein kohärentes Netz der Schutzgebiete), wo er in der deutschen Sprachfassung mit „Primär- und Urwälder“ übersetzt wurde:

„Im Rahmen dieses Schwerpunkts auf einem strengen Schutz wird es von entscheidender Bedeutung sein, alle verbleibenden Primär- und Urwälder der EU zu bestimmen, zu erfassen, zu überwachen und streng zu schützen.“²⁵

Die Fußnote 25 verweist dabei auf die Begriffsdefinitionen, die im Rahmen der Convention on Biological Diversity erarbeitet wurden (<https://www.cbd.int/forest/definitions.shtml>).

Im 10. Erwägungsgrund der Wiederherstellungsverordnung vom 24.6.2024 wird auf das entsprechende Ziel der EU-Biodiversitätsstrategie Bezug genommen, wobei in der deutschen Sprachfassung dieselbe Begrifflichkeit verwendet wurde:

„(10) Die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 enthält die Zusage, mindestens 30 % der Landfläche, einschließlich der Binnengewässer, und 30 % der Meeresfläche der Union gesetzlich zu schützen; mindestens ein Drittel davon sollte streng geschützt werden, einschließlich aller verbleibenden Primär- und Urwälder.“

Zwischenzeitlich war in der EU-Waldstrategie für 2030 jedoch bereits eine Anpassung der Terminologie hin zum Begriff „Primär- und Altwälder“ erfolgt:

„3.1. Schutz der letzten verbleibenden Primär- und Altwälder in der EU

Damit die Natur gedeihen kann, wurde in der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 das allgemeine Ziel vorgeschlagen, mindestens 30 % der Landfläche der EU im Rahmen einer effektiven Bewirtschaftungsregelung zu schützen, wovon 10 % der Landfläche der EU streng geschützt werden sollen. Waldökosysteme müssen einen Beitrag zu diesem Ziel leisten.

Insbesondere alle Primär- und Altwälder müssen streng geschützt werden. Sie machen nur etwa 3 % der Waldfläche der EU aus. Diese Flächen sind meist klein und fragmentiert. Primär- und Altwälder gehören zwar nicht zu den reichsten Waldökosystemen der EU, sie speichern aber erhebliche Kohlenstoffbestände und binden Kohlenstoff aus der Atmosphäre. Gleichzeitig sind sie für die Biodiversität und die Erbringung kritischer Ökosystemdienstleistungen überaus wichtig.“

Für eine korrekte Interpretation der beiden Begriffe „Primär- und Urwälder“ sowie „Primär- und Altwälder“ sind zwei Aspekte ausschlaggebend: Erstens eine Zusammenschau der verschiedenen Sprachfassungen und zweitens die im Kontext der EU-Dokumente erarbeiteten Definitionen.

1. Sprachfassungen:

Die englischen Sprachfassungen der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030, der EU-Waldstrategie für 2030 und der

Wiederherstellungsverordnung enthalten stets denselben Begriff, nämlich „primary and old-growth forests“. Dasselbe gilt für die französische („forêts primaires et anciennes“), die italienische („foreste primarie e antiche“) und die spanische Sprachfassung („bosques primarios y maduros“) sowie - abgesehen von grammatikalischen Details - die polnische Sprachfassung („lasów pierwotnych i starodrzewów“). Sehr ähnlich sind die Begriffe außerdem in der schwedischen Sprachfassung: Hier stimmen die Bezeichnungen in der Biodiversitätsstrategie und der Waldstrategie überein („urskogar och naturskoga“), während in der Wiederherstellungsverordnung sprachlich abweichend, aber inhaltlich sehr ähnlich „urskogar och gammal skog“ verwendet wird.

Aus den Begriffen in diesen sechs Sprachfassungen, die gemeinsam mehr als 50 Prozent sowohl der Fläche als auch der Einwohnerzahl der EU repräsentieren, folgt zweierlei:

Erstens sind in den einschlägigen EU-Dokumenten nicht drei Waldtypen (Primärwälder \neq Urwälder \neq Altwälder) oder nur ein Waldtypus (Primärwälder = Urwälder) enthalten, sondern zwei Waldtypen. In sämtlichen Sprachen gibt es einerseits Begriffe für „unberührten“ oder „primären“ Wald und andererseits für Wälder, die „alt“ oder gereift oder natürlich sind. Die „Urwälder“ in der deutschen Fassung der EU-Biodiversitätsstrategie entsprechen dabei den „Altwäldern“ der EU-Waldstrategie, obwohl Primärwälder und Urwälder ein und denselben Waldtyp bezeichnen. Die Übersetzung der EU-Biodiversitätsstrategie ins Deutsche ist daher fehlerhaft bzw. irreführend.

Zweitens sind mit den beiden Begriffen zum einen Wälder angesprochen, die sich durch ihre Ursprünglichkeit oder Unberührtheit auszeichnen („Primärwälder“ = primary forests), zum

anderen Wälder, die durch ihr Alter charakterisiert sind („Altwälder“ = old growth forests).

2. Definitionen:

Verbindliche Definitionen sind nur in englischer Fassung verfügbar. Die ersten Definitionen der Begriffe „primary forest“ und „old-growth forest“ stammen, wie bereits oben zitiert, aus dem Kontext der Biodiversitäts-Konvention. Mittlerweile hat die EU jedoch ein eigenes Dokument erarbeitet, nämlich die "Commission Guidelines for Defining, Mapping, Monitoring and Strictly Protecting EU Primary and Old-Growth Forests", SWD(2023) 62 final vom 20.3.2023. Der Kontext für diese Guidelines wird auszugsweise wie folgt angegeben:

„In May 2020, the European Commission published the EU Biodiversity Strategy for 2030. This defined the objective of defining, mapping, monitoring and strictly protecting all the EU’s remaining primary and old-growth forests. The Commission thus began developing guidelines on these elements within the framework and with the support of its Working Group on Forests and Nature. (...)

The aim was to identify mapping criteria that will support actions to place these forests under strict protection, as stated in the EU Biodiversity and New EU Forest strategies for 2030.“

Dadurch ist evident, dass die Definitionen in diesen Guidelines dazu dienen, die beiden Begriffe „primary forests“ und „old-growth forests“ für die Umsetzung der Biodiversitäts- und Waldstrategie zu klären. Die Definitionen sind daher auch auf die Wiederherstellungsverordnung anzuwenden, insoweit diese dazu dient, die Ziele der Biodiversitätsstrategie umzusetzen.

Die beiden Definitionen lauten wie folgt:

Primary forest: 'Naturally regenerated forest of native tree species, where there are no clearly visible indications of human activities and the ecological processes are not significantly disturbed.'

bzw.

Old-growth forest: 'A forest stand or area consisting of native tree species that have developed, predominantly through natural processes, structures and dynamics normally associated with late-seral developmental phases in primary or undisturbed forests of the same type. Signs of former human activities may be visible, but they are gradually disappearing or too limited to significantly disturb natural processes.'

In beiden Fällen gibt es zusätzlich explanatory notes. Für die „old-growth forests“ wurden überdies die folgenden Indikatoren festgelegt:

“All the main indicators and at least two complementary indicators need to be met.

Main indicators

1. Native species

Old-growth forests are composed of native species. However, the presence of a small number of non-native trees should not disqualify a forest from being designated as old-growth, if they do not significantly disturb ecological processes.

2. Deadwood

Old-growth forests are characterised by a high proportion and diversity of standing and lying deadwood. The amount and type of deadwood can vary greatly between old-growth forests (depending

on the forest type, the local environmental conditions, and the area's recent disturbance history).

3. Old or large trees

Old-growth forests are often characterised by a high volume of standing trees relative to earlier development stages for the given forest type and local growing conditions, and by the presence of old or large trees, some of which may reach the maximum age known for the species under the local site conditions.

Complementary indicators

4. Stand origin

Most old-growth forest stands originate from natural regeneration, but some sown or planted forests can meet the definition, if given enough time to develop the characteristics of old growth forests.

5. Structural complexity

Old-growth forests are generally characterised by structural complexity. This can include a multi-layer canopy structure, horizontal structural diversity, and soil microrelief structures such as mounds caused by uprooting.

6. Habitat trees

Old-growth forests are often characterised by the high density and high diversity of tree-related microhabitats. These are defined as a 'distinct, well-delineated structure occurring on living or standing dead trees, that constitutes a particular and essential substrate or life site for species or species communities during at least a part of their life cycle to develop, feed, shelter or breed'.

7. Indicator species

Old-growth forests often host species of late-seral developmental phases that are specific to a certain forest type. These can include species on the red-list of the International Union for Conservation of Nature (IUCN).“

Erläuterung der Begriffe

Auf den ersten Blick entspricht die Kategorie der **Primärwälder** dem Begriff des Urwaldes, also eines Waldes, in den der Mensch nie (wesentlich) eingegriffen hat. Die Definition der Europäischen Kommission inkludiert aber nicht nur Wälder, in denen es keine bekannten, wesentlichen Eingriffe durch den Menschen gegeben hat, sondern potenziell auch Wälder, in denen der letzte wesentliche Eingriff so lange zurückliegt, dass davon keine Nutzungsspuren mehr zeugen. Die natürliche Artenzusammensetzung und natürliche Prozesse konnten sich wieder einstellen (Punkt 5. der explanatory notes). Andererseits kommen nur Wälder in Betracht, die groß genug sind, dass die natürlichen ökologischen Prozesse aufrechterhalten werden (Punkt 5. der explanatory notes).

Primär- oder Urwälder sind in Österreich sehr selten und wurden teilweise in strikte Schutzgebiete aufgenommen (IUCN Kategorie 1 und 2 oder Naturwaldreservate), sodass sie zumindest teilweise bereits einem strengen Schutz unterliegen. Andere Flächen existieren möglicherweise, vor allem im alpinen Terrain, sind aber mangels einer umfassenden Urwalderhebung nicht hinreichend erforscht.

Altwälder (= old growth forests gem. englischsprachiger Fassung der Biodiversitätsstrategie) im Sinne der Europäischen Kommission können auch ökologisch „reife“, gealterte Waldbestände sein, die vor

langer Zeit genutzt wurden oder die einst durch Pflanzung oder Aussaat begründet wurden, sofern die übrigen Charakteristika vorhanden sind. Ausschlaggebend sind drei Hauptindikatoren, die allesamt erfüllt sein müssen, und vier ergänzende Indikatoren, von denen mindestens zwei erfüllt sein müssen:

Die Hauptindikatoren sind der Aufbau des Waldes aus (im wesentlichen) heimischen Baumarten, ein bezogen auf den Waldtyp hoher Anteil an stehendem und liegendem Totholz sowie das Vorhandensein alter und/oder besonders großer Baumindividuen. Als ergänzende Indikatoren sind die Entstehung aus natürlicher Regeneration, eine hohe Strukturdiversität, das Vorhandensein von Habitatbäumen und das Vorkommen von Indikatorarten ökologisch reifer Wälder, insbesondere Arten der Roten Liste, festgelegt.

Altwälder - in Österreich häufiger als „Naturwälder“ bezeichnet - sind also Bestände, die durchaus auch kleinflächiger (z. B. auf Sonderstandorten) innerhalb von Wirtschaftswäldern ausgeprägt sein können, die sich aber wenigstens mehrere Jahrzehnte lang ohne wesentliche menschliche Eingriffe entwickeln konnten und die oft als „urwaldartig“ im weiteren Sinn wahrgenommen werden. Altwälder kommen daher als Altholzinseln oder Naturwaldreservate in Betracht, und umgekehrt ist für Altholzinseln oder Naturwaldreservate in der Regel davon auszugehen, dass es sich um Altwälder handelt.

Altwälder sind daher in Österreich weiter verbreitet als Primärwälder, vor allem in schlecht bringbaren Lagen oder auf Grenzertragsflächen. Da in Österreich aber bislang noch keine umfassende Naturwaldinventur durchgeführt wurde, ist ihre Lage und Ausdehnung nicht hinreichend bekannt. Es ist davon auszugehen, dass es in Österreich noch „Altwälder“ (bzw. Naturwälder) in einer größeren Zahl und auf einer Gesamtfläche von

deutlich über 100.000 ha gibt, also auf mehr als 2,5 Prozent der Waldfläche. Oft sind die jeweiligen Flächen klein und befinden sich auf wirtschaftlich weniger attraktiven Standorten wie felsigen Steilhängen, in Schluchten oder oberhalb von Felsabstürzen.

Sie sind daher für die forstwirtschaftlichen Praxis bedeutender als die vergleichsweise wenigen Primärwälder. Für Waldbewirtschafter ist deshalb eine besondere Sensibilität und ein gesteigertes Wissen erforderlich, weil Altwälder von besonderer Relevanz hinsichtlich notwendiger Prüfverfahren in Natura 2000 Gebieten sind. Denn forstliche Eingriffe (Wegebau, Durchforstung, Nutzung) sind in der Regel mit Verschlechterungen der strukturellen Eigenschaften der FFH-Habitate und deren Ausstattung mit lebensraumtypischen Arten verbunden.

Georg Bieringer & Matthias Schickhofer

November 2025

Anhang 2

Prof. Dr. Rainer Luick

Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg, Schadenweilerhof,
72108 Rottenburg (Kontakt: luick@hs-rottenburg.de)

Zur Bedeutung von Primär- und Altwäldern in Europa

In Europa (inklusive der osteuropäischen Länder und des europäischen Teils von Russland) sind 33 % der Landfläche Wälder, das sind ca. 227 Mio. Hektar. Lediglich ca. 4,6 Mio. Hektar (2,2 %) davon werden noch als Primärwälder⁷⁴ (Wälder mit keinen bekannten Eingriffen, engl. primary, undisturbed virgin) und als Altwälder⁷⁵ (vom Menschen kaum beeinflusste Wälder, engl. old-growth, widely undisturbed by man) charakterisiert. In der Europäischen Union sind noch ca. 3 % der Gesamtwaldfläche als Primärwälder und Altwälder anzusprechen. Primärwälder umfassen schätzungsweise noch ca. 1,4 Mio. Hektar, das sind ca. 0,7% der Waldfläche. Davon sind ca. 1,1 Mio. Hektar boreale Wälder, ca. 0,2 Mio. Hektar montane Buchen- und Buchen-Tannenwälder und ca. 0,07 Mio. Hektar subalpine Nadelwälder der temperaten Zone. In Deutschland und in Österreich gibt es schon lange keinen flächigen Primärwald mehr. Lediglich an sehr exportieren und schwer zugänglichen Stellen sind einzelne und dann nur wenige hektargroße reliktsche Standorte erhalten geblieben, denen aber die ökologischen Funktionalitäten weitgehend fehlen. Bezogen auf die

⁷⁴ In der Wissenschaft wird in der deutschen Sprache insofern regelmäßig der Begriff der „Urwälder“ verwendet.

⁷⁵ In der Wissenschaft wird in der deutschen Sprache insofern regelmäßig der Begriff der „Naturwälder“ verwendet.

wenigen noch vorhandenen temperaten Primärwaldgebiete, liegen ca. 80 % im Karpatenbogen in der Ukraine, Rumänien und der Slowakei. In der EU hat kein Mitgliedsstaat so viele temperate, laubholzgeprägte Urwälder wie Rumänien, das sind ca. zwei Drittel der verbliebenen temperaten Primärwälder, obwohl das Land mit 29 % Waldflächenanteil kein eigentliches Waldland mehr ist. Doch auch dort sind es aktuell nur noch max. 1 % der Gesamtwaldfläche, mit stark abnehmender Tendenz, denn allein im Zeitraum 2001 bis 2022 gingen ca. 400.000 Hektar Primärwälder und Altwälder durch illegale und legale Nutzung verloren. Großflächige Kahlhiebe finden selbst in Schutzgebieten wie Nationalparks, UNESCO-Weltnaturerbe- und Natura 2000-Gebieten statt.

Es gibt starke wissenschaftliche und auch ethische Begründungen, die letzten Primärwälder und Altwälder in Europa zu erhalten:

(1) Primärwälder und Altwälder sind zivilisatorisch nicht direkt oder sehr gering beeinflusste Orte (Ökosysteme), welche für die Anpassungsfähigkeit von Wäldern wichtige Genreserven bewahren. Hier ist die innerartliche Variabilität, wie sie sich über sehr lange Zeiträume differenzieren konnte, von nutzungsorientierter Selektion unangetastet geblieben. Dies gilt auch für artspezifische Anpassungsprozesse an abiotische und biotische Umweltfaktoren ohne Beeinflussung durch anthropogene Selektion. Die Existenz genetisch diverser Populationen hat angesichts des Klimawandels und der Suche nach klimaadaptiven Baumarten und Provenienzen eine herausragende Bedeutung. Insbesondere primäre Rotbuchen- und Weiß-Tannen-Wälder gibt es praktisch nur noch in den Karpaten über einen weiten Standorts- und Klimagradienten; manche Begleitarten werden dort sogar als Tertiärrelikte eingestuft. Die genetische Diversität und damit auch das Potential für eine „klimaadaptive“ evolutionäre Weiterentwicklung dieser Arten ist in

Regionen, in die sie erst nacheiszeitlich und über große Entfernungen eingewandert sind (wie z.B. in die heutigen Verbreitungsgebiete in Österreich und in Deutschland), deutlich geringer ausgebildet als in ihren periglazialen Refugialgebieten.

(2) Primärwälder und Altwälder sind in ihrer zeitlichen und räumlichen Dynamik Überlebensorte und Refugial- und Quellbiotope für hoch spezialisierte Arten, die auf langfristig konstante Habitatrequisiten und Umfeldbedingungen angewiesen sind, die es in dieser Qualität nur in Primärwäldern gibt (z.B. anspruchsvolle Xylobionten unter den Pilzen, Flechten, Käfern, Hymenopteren und Dipteren). Nur in großflächigeren Primär- und Altwäldern gibt es die notwendige lange Habitatkontinuität und damit die entsprechenden Strukturen und Prozesse, die mit der Reife- und Altersphase der Bäume korrelieren, die es selbst in sehr naturnahen Wirtschaftswäldern nicht gibt.

(3) Primärwälder und Altwälder sind selten gewordene Lernorte für Prinzipien und Erkenntnisse, die auch eine große praktische und damit ökonomische Relevanz für bewirtschaftete Waldökosysteme haben. Aus der Urwaldforschung stammen praxisorientierte Aussagen zu Schwellenwerten für eine Mindestausstattung mit Totholz, Habitatbäumen, Uraltbäumen, Störungsflächen und Kleinstrukturen zur Erreichung einer waldspezifischen Artenvielfalt in Wirtschaftswäldern. Sie sind unverzichtbare Referenzobjekte für die Entwicklung von Konzepten einer umfassend nachhaltigen Waldbewirtschaftung.

(4) Primärwälder und Altwälder sind Referenzsysteme und wichtige Forschungslabore, in denen langfristig wirksame Trends von Umweltveränderungen dokumentiert und analysiert werden können, ohne dass diese von Managementzyklen überlagert werden. Sie sind auch Referenzsysteme für eine natürliche Waldentwicklung im

Vergleich mit Wirtschaftswäldern und dienen somit zur Orientierung für eine adaptive Waldbewirtschaftung durch iterative Entwicklung von Anpassungs- und Mitigationsstrategien im Klimawandel.

Die Probleme der wenigen noch vorhandenen Primärwälder und Altwälder sind trotz bestehender normativer Schutzinstrumente (global, EU und nationaler Gesetze) massiv:

- Es gibt bisher kein belastbares Inventar, obwohl der Schutz durch Initiativen (z.B. CBD / GBF, die EU-Biodiversitätsstrategie) oder durch Gesetze wie die EU-Wiederherstellungs-VO kategorisch ist.
- Andere Gesetze wie die Renewable Energy Directive mit der Deklaration von holzartiger Biomasse als CO₂-neutraler Energieressource ermöglichen bislang indirekt weiter die Nutzung und Verbrennung von Holz aus Primär- und Altwäldern.
- Primärwälder und Altwälder verlieren ihre ökologischen Funktionalitäten, wenn nur sehr kleine Kerngebiete mit normativem Schutzcharakter ausgewiesen werden und eine umgebende Schutzzone fehlt oder diese mit nur marginalen Schutzauflagen ausgewiesen wird. Dies ist besonders angesichts der zunehmenden Stressfaktoren für die Wälder durch die globale Klimaerhitzung mit begleitenden Stürmen, Dürre und Kalamitäten von noch größerer Bedeutung.
- In Gebieten mit Primärwäldern und Altwäldern muss nicht nur der Schutz, sondern auch die Konnektivität der Gebiete gewährleistet bleiben bzw. wieder entwickelt werden, um insbesondere die komplexen Habitatbedürfnisse vieler Arten abzubilden.

Es ist falsch, den Schutz von ökologischen Funktionen von Primärwäldern und Altwäldern über den Schutz von singulärem

Objekten oder von Teilflächen, wie der Erhaltung von einzelnen Habitatbäumen bewerkstelligen zu wollen. Dies sind lediglich - und dort durchaus sinnvolle Maßnahmen - um in Wirtschaftswäldern ökologische Verbesserungen zu initiieren. Primär- und Altwälder dagegen brauchen umfassenden und dauerhaften Schutz vor jeder Art von Eingriffen, weil nur so die spezifischen Bedürfnisse der typischen Arten der Primär- und Altwälder und insbesondere ihrer Habitate rechtlich verbindlich gewährleistet werden kann.

Referenzen:

Barredo, C. et al. (2021): Mapping and assessment of primary and old-growth forests in Europe, EUR 30661 EN, Publications Office of the European Union, Luxembourg, 2021. [DOI:10.2760/13239](https://doi.org/10.2760/13239).

Forest Europe (2020): State of Europe's Forests 2020. https://foresteurope.org/wp-content/uploads/2016/08/SoEF_2020.pdf.

EURONATUR (2023): Strictly Protecting Forests in the European Union. https://www.euronatur.org/fileadmin/docs/Urwald-Kampagne_Rumaenien/EN_Strictly_Protecting_Forests_Position_Paper.pdf.

Luick, R. et al. (2021a). Virgin forests at the heart of Europe - The importance, situation and future of Romania's virgin forests. Mitteilungen des Badischen Landesvereins für Naturkunde und Naturschutz 24. ISSN 0067-2528. [DOI:10.6094/BLNN/Mitt/24.2](https://doi.org/10.6094/BLNN/Mitt/24.2).

Luick, R., et al. (2021b): Primeval, natural and commercial forests in the context biodiversity and climate protection – Part 1: Functions for biodiversity and as carbon sinks and reservoirs. Naturschutz und Landschaftsplanung 53 (12), 12-25. [DOI.10.1399/NuL.2021.12.01.e](https://doi.org/10.1399/NuL.2021.12.01.e).

Luick, R. et al. (2022) Primeval, natural and commercial forests in the context biodiversity and climate protection – Part 2: Functions for biodiversity and as carbon sinks and reservoirs. *Naturschutz und Landschaftsplanung* 54 (1), 22-35. [DOI:10.1399/NuL.2022.12.02.e](https://doi.org/10.1399/NuL.2022.12.02.e).

Sabatini, F.-M. et al. (2018): Where are Europe's last primary forests? *Diversity & Distributions*. John Wiley & Sons Wileys Online Library 24(10), 1426 – 1439. [DOI:10.1111/ddi.12778](https://doi.org/10.1111/ddi.12778).

Sabatini, F.-M. et al. (2020): Protection gaps and restoration opportunities for primary forests in Europe. *Diversity and Distributions* (2020), 26:1646–1662. [DOI:10.1111/ddi.13158](https://doi.org/10.1111/ddi.13158).